Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde Lemförde



Beschlossen vom Kirchenvorstand am 16. Dezember 2024.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Einleitung:	3
1. Grundverständnis	3
1.1 Verhaltensregeln	4
2. Begriffsdefinitionen	6
2.1 Sexualisierte Gewalt	6
2.2 Grenzverletzungen	6
2.3 Sexuelle Belästigungen	6
2.4 Sexueller Missbrauch	7
2.5 Schutzbefohlene	7
2.6 Kindeswohlgefährdung	7
2.7 Rundverfügungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	8
3. Schutzkonzept der Kirchengemeinde Lemförde	8
3.1 Verhaltenskodex	8
3.2 Risiko- und Ressourcenanalyse	11
4. Personalverantwortung	15
5. Selbstverpflichtungserklärung	17
6. Meldungsmanagement	17
7. Krisenmanagement	18
8. Aufarbeitung	18
9. Öffentlichkeitsarbeit	19
10. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	20
10.1 Kirchliche Beratungsstellen	20
10.2 Regionale Beratungsstellen	20
10.3 Bundesweite Beratungsstellen	21
Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung	22
Anhang 2: Meldungsformular	24
Anhang 3: Krisen und Interventionsplan des Evluth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz	26
Anhang 4: Protokollvorlage Krisen- und Interventionsplan	27

Einleitung:

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können; einen Raum, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lemförde nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Vermeidung, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen, in der Evangelischen Jugend sowie für die Mitarbeiter*innen wahr.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sowie Schulungen sind bereits vorbeugende Maßnahmen, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und schaffen Strukturen, die alle Mitglieder der Gemeinden, Einrichtungen und der Ev. Jugend erreichen. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugrunde.¹ Danach müssen alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere mit Schutzbefohlenen, arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich mit dem Thema auseinandersetzen.

1. Grundverständnis

Als Christ*innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung jedes Menschen zu achten und zu schützen.²

Wir arbeiten und handeln auf der Grundlage unseres gelebten christlichen Glaubens. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir leiten respektvoll und partizipativ und kommunizieren transparent und informierend. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen. Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

• keine Toleranz gegenüber den Taten

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (2020), Artikel 2.

¹ www.praevention.landeskirche-hannovers.de.

- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Wir verstehen es als unseren Qualitätsstandard, dass wir uns und unsere Angebote ständig weiterentwickeln. Das Schutzkonzept ist keineswegs statisch und festgeschrieben zu verstehen, sondern bedarf einer kontinuierlichen Überprüfung und Aktualisierung.

1.1 Verhaltensregeln

Aus der beschriebenen Haltung, die Christ*innen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander. Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009 angelehnt. Sie gelten verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter*innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir verpflichten uns, die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen zu achten.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet. Wir verpflichten uns, keine Art von Gewalt zu tolerieren, sondern diese zu benennen und zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, zu handeln.

3. Position beziehen

Wir verpflichten uns, aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten zu beziehen. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir verpflichten uns, verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstandsgebot und wahren professionelle Distanz in unseren Funktionen als Haupt- und Ehrenamtliche (Abstinenzgebot).

5. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeiter*innen beinhalten. Wir verpflichten uns, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Gremien zu besprechen.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Hannovers haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir verpflichten uns, unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle zu reflektieren.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch bei der Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Wir verpflichten uns, die persönlichen Grenzen aller zu wahren und respektvoll miteinander umzugehen.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Wir verpflichten uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen. Insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter*innen werden an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Wir verpflichten uns, die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam zu treffen. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.³

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Wir verpflichten uns, bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammenzuarbeiten.

11. Informationsweitergabe

Wir verpflichten uns, beim Verdacht auf jegliche Art von Gewalt gegenüber Unbeteiligten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

³ Nähere Ausführungen dazu sind im Verhaltenskodex beschrieben.

2. Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden Begriffe, die im Kontext des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt auftauchen, definiert.

Dabei gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetritt oder nicht.

2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzung meint Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden.⁴ Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige seltene Missachtung eines respektlosen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende oder rassistische Bemerkungen)
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

2.3 Sexuelle Belästigungen

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowie die Würde der betroffenen Person. Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere eines Menschen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material

⁴ Vgl. Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

2.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*innen und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und betroffener Person. Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben. Der Begriff "sexueller Missbrauch" wird heutzutage häufig durch den Begriff der "sexualisierten Gewalt" ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt. Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

2.5 Schutzbefohlene

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildene, FSJler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

2.6 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Zu unterscheiden sind vier Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt

2.7 Rundverfügungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die Rundverfügung G16/2016 regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind.⁵

Die Rundverfügung G9/20137 weitet die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Tätige, die im kinderund jugendnahen Bereich tätig sind, aus.⁶ Hierin wird festgelegt, dass in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die gleichen hohen Standards zur Anwendung kommen sollen. D.h. dass für alle Freizeiten, Aktionen, Gruppen usw. die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden muss.

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Grafschaft Diepholz sowie die Einrichtungen und Kirchengemeinden haben bereits feste Vorgaben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche im kinder- und jugendnahen Bereich.⁷

3. Schutzkonzept der Kirchengemeinde Lemförde

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, insbesondere Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen, arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt.

3.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen besprochen. Er dient als Orientierungsrahmen für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und etabliert eine Haltung, die Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Der Verhaltenskodex dient insbesondere dem Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt. Er sensibilisiert für Situationen, die Täter*innen für Grenzüberschreitungen ausnutzen können und dient gleichzeitig dem Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen.

Der Verhaltenskodex beschreibt folgende Regelungen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn

⁵ Download unter www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de.

⁶ Download unter www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de.

⁷ Verfahrensregelungen für die Führungszeugnisse sind in den Pfarrämtern vorhanden und können bei den Leitungspersonen erfragt werden.

dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Einzelgespräche, Einzelunterricht und vergleichbare eins-zu-eins-Situationen finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des jeweiligen Gegenübers ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Beruhigung erlaubt.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt zu sein. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Die Art und Weise des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Folgende Verhaltensregeln gelten:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, Wasserspiele etc.) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

5. Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt.

Nicht erlaubt sind Geschenke im Sinne einer Bevorzugung oder zur Förderung einer Abhängigkeit.

6. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Die Unterbringung soll nach Möglichkeit entsprechend des jeweiligen Geschlechts auf getrennten Fluren erfolgen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen.
- Nachtwache und persönliche Begleitung sollten geschlechtshomogen erfolgen.
 Männliche Mitarbeitende betreuen den Jungenflur, weibliche Mitarbeitende den Mädchenflur.
- Bedürfen die Anvertrauten besonderer Aufmerksamkeit durch die Mitarbeitenden aufgrund von Krankheit, Heimweh, etc. kümmert sich in der Regel die Betreuungsperson des gleichen Geschlechts um die betroffene Person.
- Besprechungen, Arbeitsgruppen und seelsorgerische Gespräche haben nicht auf den Zimmern der Mitarbeitenden stattzufinden.

Für die nähere Auseinandersetzung mit Teams kann die Ampelmethode dazu helfen, die Regeln zum verantwortungsvollen Umgang miteinander partizipativ mit allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere Schutzbefohlenen in den verschiedenen Arbeitsbereichen zu konkretisieren.

Mithilfe eines so genannten Ampelsystems wird angemessenes und wünschenswertes Verhalten beschrieben (grüner Bereich). Außerdem werden die Grenzen im Umgang untereinander gemeinsam festgelegt (roter Bereich) und Verhaltensweisen beschrieben, die nicht gewünscht sind, aber passieren können (gelber Bereich). Die Arbeit mit dem Ampelsystem beinhaltet auch, Handlungsstrategien festzulegen, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich auftreten.

Die folgende Tabelle dient als Hilfestellung:

Farbe	Bedeutung	Beispiele
	Dieses Verhalten ist unter allen Umständen unerwünscht.	 Unerwünschte Berührungen Grenzverletzungen werden heruntergespielt Ansprache mit Kosenamen, wie beispielsweise "Mausi", "Hasi", "Schätzlein"
	Dieses Verhalten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.	 Festhalten und Schreien 1:1-Situationen beim Autofahren, beispielsweise auf dem Weg zu Schulungen und Klausuren Spiele mit Körperkontakt, wie Händeschütteln, Hand auf Schulter etc. Umarmungskulturen
	Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt.	 Respektvolle Ansprache Nähe und Distanz werden respektiert Grenzen werden bei Tobe- und Fangspielen beachtet

3.2 Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat stattgefunden. Die Risiko- und Ressourcenanalyse

- hilft uns, den Blick für Gefahren zu schärfen.
- stärkt das Vertrauen in die Arbeit kirchlicher Handlungsfelder
- kann Risiken sexualisierter Gewalt minimieren

- sensibilisiert für Situationen, die für Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.
- trägt zu einer Kultur der Achtsamkeit bei.

Zur Umsetzung vor Ort braucht es folgende Schritte:

- Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie die Felder der Gemeindearbeit bzw. Arbeit Ihrer Einrichtung prüfen. (Schritt 1)
- Benennen Sie Umstände, in denen Kinder und Jugendliche in Ihrer Gemeinde bzw. in Ihrer Einrichtung sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor. (Schritt 2)
- Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben. (Schritt 3)
- Überlegen Sie, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind. (Schritt 4)
- Schreiben Sie Ihre Ergebnisse auf und setzen Sie sie um. (Schritt 5)
- Überprüfen Sie die Ergebnisse und werten Sie sie aus. (Schritt 6)
- Identifizieren Sie das aktuelle Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie die Felder der Gemeindearbeit/Arbeit betrachten. (Schritt 7 ist wieder Schritt 1)

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risiko-Ort für Menschen sein. Folgende Risiken sind uns bewusst:

- Leitungsfunktion missbraucht Position für private Zwecke oder eigene Bedürfnisse.
- Person ohne Einschränkungen nutzt Person mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen aus.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine abschreckende Struktur zu schaffen. Die Risikoanalyse soll räumliche Schwachstellen aufdecken, auf sensible Bereiche aufmerksam machen und als Basis des Schutzkonzeptes dienen.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat am 23. November 2024 stattgefunden. Sie wurde für die Kirchengemeinde Lemförde durchgeführt. An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion
Marion Prissok	KV
Sophia Vogt	KV
Hendrik Hundertmark	Pastor

Die Zielgruppen unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung
Erwachsene	Fragebogen, anonymisiert
(Posaunenchor, Vielsaitig, FreiTöne,	
Seniorenkreis, Theatergruppe,	
Come2gether, Lebensmittelausgabeteam)	
Kinder	Fragebogen, anonymisiert
(Kinderbasteln, Krabbelgruppe)	

Bei einer Evaluation, z.B. durch Fragebögen, sollen die Zielgruppen beteiligt werden und gegebenenfalls erfolgen Nachjustierungen.

Unsere Kirchengemeinde hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko- und Ressourcenanalyse gab es:

- Posaunenchor
- Vielsaitig
- FreieTöne
- Come2gether
- Krabbelgruppe
- Clean ist cool
- Bibelgesprächskreis
- Besuchsdienst
- Seniorenkreis
- Kinderbasteln
- Gemeindefrühstück
- Theatergruppe
- Lebensmittelausgabe
- Gremienarbeit (Kirchenvorstand, Gemeindebeirat)
- Café Lichterzauber

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Es folgt die Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse etc. berücksichtigt.

- In der Arbeit mit Kindern: Der Umgang mit Nähe und Distanz bei z. B. trösten, spielen, bei Übernachtungen, Hilfe bei Toilettengängen etc.
- Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen: Der Umgang mit Nähe und Distanz bei z.B. Freizeitsituationen (KFS), Spieleinheiten, räumlicher Trennung bei Unterrichtseinheiten etc.
- Arbeit mit Erwachsenen: Der Umgang mit Nähe und Distanz, z.B. bei gemeinsamen Sitzungen etc.

Ein Risiko im räumlichen Sinne ist vorhanden, wenn es Faktoren gibt, die sexualisierte Gewalt begünstigen:

- Nicht oder schwer einsehbare Bereiche
- Bereiche, die jeder zuschließen kann
- Nähe begünstigende Sitzgelegenheiten

Von dieser Definition ausgehend sind bei der Begehung der Räume und Außenanlagen folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen "unwohl" fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht:

Ort	Grund	Idee zur Risikominimierung
MiGo-Raum (Jugendraum)	Sofa als nähe begünstigende Sitzgelegenheit	Darauf achten, dass stets Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind bei den Sitzgelegenheiten.
Saal	 Vorhang: sorgt dafür, dass der Bereich nicht einsehbar ist Technikraum links: nicht einsehbar Krabbelgruppen und Kopierraum rechts: Nicht einsehbar Raum ist zugestellt, weshalb die zweite Tür nicht nutzbar ist 	 Technikraum abschließen und nicht für andere Gruppen begehbar. Krabbelgruppen und Kopierraum: Zweite Tür muss geöffnet werden können Vorhang in seinem jetzigen Zustand muss entfernt werden
Küche	Jalousie stellt ein Risiko dar, wenn sie unten ist.	Jalousie darf nur in Ausnahmefällen runtergelassen werden und wenn die Tür geöffnet ist.
Kirche	 Abstellraum: Nicht einsehbar, keine Fenster. Hinter dem Altar Sakristei Kanzel Orgel 	 Abstellraum: Strahler mit Bewegungsmelder, der automatisch angeht und oben angebracht ist. Sakristei: Beide Türen müssen immer offen sein und nur ausgewählte Personen besitzen einen Schlüssel. Die Empore ist, wenn sie nicht genutzt wird, abgeschlossen.

Die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde hatten die Möglichkeit sich anonym an der Risiko- und Ressourcenanalyse zu beteiligen. Hierzu wurde eine Umfrage konzipiert. Eine Teilnahme konnte analog und digital erfolgen.⁸ Folgende Fragen wurden dabei gestellt:

- 1. Wie sicher fühlst du dich in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Lemförde?
- 2. Beschreibe in einem kurzen Text, wo und wann du dich UNSICHER fühlst.

⁸ Die ausgefüllten Fragebögen sind analog im Gemeindehaus aufbewahrt und digital auf den Servern des Kirchenkreises abgespeichert.

3. Was können wir deiner Meinung nach dazu beitragen, dass du dich in den Gebäuden der Kirchengemeinde sicherer fühlst?

Die Auswertung des Fragebogens ergab folgendes Bild:

Es nahmen 47 Personen an der Umfrage teil. Von diesen gaben 31 Personen (circa 66 %) an, sich sehr sich zu fühlen, 14 Personen (circa 30%) fühlen sich sicher und 2 Personen (circa 4 %), dass sie sich etwas unsicher fühlen. Unsicherheit entsteht überwiegend durch Dunkelheit, zum Beispiel Parkplätzen, Straßen und Wegen. 9 Personen (circa 19,15%) nennen Dunkelheit und fehlende Beleuchtung als Grund für ein Gefühl fehlender Sicherheit. Weiterhin gibt es den Wunsch nach einer klareren Abgrenzung, beispielsweise in Form von Zäunen.

Eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls wäre nur durch bauliche Veränderungen möglich. Bei zukünftigen baulichen Planungen in größerem Umfang sollten die Ergebnisse Berücksichtigung finden. Die Maßnahmen sollten auf eine stärkere Beleuchtung der Außenanlagen gewährleisten. Alle fünf Jahre soll erneut stichprobenartig nach dem Sicherheitsgefühl gefragt werden.

4. Personalverantwortung

Die Kirchengemeinde trägt Sorge für ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen Schutzbefohlener geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Sanktionen angesprochen werden können. Alle Mitarbeiter*innen haben das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil von Bewerbungs- und Einstellungsverfahren. Im Einstellungsgespräch wird der Gewaltschutz thematisiert. Bei Neuanstellungen wird der Verhaltenskodex zur Kenntnis gegeben und eine Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Vor Beginn eines regelmäßigen Ehrenamts oder vor Stellenbeginn werden die interessierten Personen auf das Schutzkonzept der Kirchengemeinde ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren muss bei Neueinstellungen und zu Beginn eines Ehrenamts⁹ ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und während der Ausübung in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Dies betrifft Personen, die

- eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen auf(zu)nehmen (§ 30a Bundeszentralregistergesetz).

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in Gemeinden und Einrichtungen eine leitende Funktion innehaben, müssen an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen. Diese Maßnahmen sind für alle beruflichen Mitarbeitenden verbindlich. Genauso gelten sie für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden.

⁹ Dies betrifft leitende Ehrenamtliche von Freizeiten sowie Ehrenamtliche, die die alleinige Leitung innehaben.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend der landeskirchlichen Vorgaben geschulten Multiplikator*innen durchgeführt. Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- Kenntnis dieser Grundsätze sowie der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Meldewegen, Täter*innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. Mitarbeitende mit externen Schulungen müssen ggf. nachgeschult werden.

5. Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung erkennen alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Menschen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind das Schutzkonzept und die darin enthaltenden Verhaltensregeln an. Sie verpflichten sich dazu, gemäß der Rundverfügung G8/2021 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Fortbildungsveranstaltungen verbindlich wahrzunehmen.¹⁰

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und den darin enthaltenden Verhaltensregeln ist bereits eine vorbeugende Maßnahme, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Die Selbstverpflichtungserklärung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei Mitarbeitenden, die bereits in der Kirchengemeinde Lemförde tätig sind, ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte hinzuzufügen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung folgt Regelungen des §72a im Bundeskinderschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

6. Meldungsmanagement

Damit Menschen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es darüber hinaus klarer und transparenter Meldewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Inhaltlich sollen über das Meldeverfahren Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Ehrenoder Hauptamtliche, potenzielles pädagogisches Fehlverhalten durch Ehren- oder Hauptamtliche der Kirchengemeinde, Verstöße gegen gemeinsam vereinbarte Verhaltensregeln durch Teilnehmende, Ehren- oder Hauptamtliche, sowie erlebte Störungen und Irritationen thematisiert werden. Dafür gibt es ein Meldeformular.¹¹

Meldungen dürfen selbstverständlich auch an die jeweilige Leitungspersonen (Kirchenvorstand), den Kirchenkreisjugenddienst sowie an den*die Superintendenten*in oder die Stellvertretung gerichtet werden. Auch mündliche Meldungen sind möglich.

_

¹⁰ Siehe Anhang: Selbstverpflichtungserklärung.

¹¹ Siehe Anhang: Meldeformular.

7. Krisenmanagement

Wir richten uns nach dem Krisen- und Interventionsfahrplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Meldung jederzeit an eine kirchliche Meldestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungspersonen (Kirchenvorstand, Pfarramt)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den Kirchenkreisjugenddienst, Postdamm 4, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 7588, evilugend.diepholz@evlka.de
- an den/die Superintendenten*in oder die Stellvertretung in der Superintendentur, Lange Str. 28, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 3420, sup.diepholz@evlka.de (die aktuellen Kontaktdaten der Stellvertreter*innen finden Sie unter: https://www.kirchenkreisdiepholz.de/kirchenkreis kkdh/kirchenkreisgremien kkdh/superintendent kkdh)
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers; fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de (telefonische Kontaktdaten unter: http://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/kontaktaufnahme)
- an die zentrale Anlaufstelle HELP Tel.: 0800-5040112, zentrale@anlaufstelle.help.de (kostenlos und anonym)

Betroffene werden möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden, über Aushänge, Flyer und auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Auf eine betroffenensensible Sprache und Gestaltung wird geachtet. Darüber hinaus erfolgt an diesen Orten auch ein Hinweis auf die kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht. Unabhängig vom kirchlichen Interventionsplan gibt es für Betroffene die Möglichkeit, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Auf diesem Weg sollte die betroffene Person begleitet werden.

8. Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter*innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen, dem jeweiligen Fall entsprechend, berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person
- die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner*in u. a.)
- die Sicht des oder der Beschuldigten oder Täter*in
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten oder des/der Täter*in (Zugehörige, Familie)

- die Sicht möglicher weiterer Zeug*innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders/falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer*innen, Kolleg*innen u. a.),
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kolleg*innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte)
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit Betroffenen oder ihren Vertreter*innen ist ein wesentlicher Bestandteil. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, sollten zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams erhalten.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in der Erarbeitung oder Fortschreibung des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt informiert werden:

- in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen
- Auslage eines Flyers des Kirchenkreises mit einer Kurzversion des Schutzkonzeptes
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes des Kirchengemeindeverbandes und der Kirchengemeinde
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist teilweise im Interventionsplan geregelt. Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit der öffentlichkeitsbeauftragten Person des Kirchenkreises und mit dem/der Superintendent*in bzw. der Stellvertretung abzusprechen. Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.
- Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

10. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

10.1 Kirchliche Beratungsstellen

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, Webseite: www.praevention.landeskirche-hannovers.de

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, Tel.: 0511-1241 513

Ansprechpersonen (Multiplikatorinnen) im Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Diakonin Frauke Laging, Tel.: 05441-709418, Mobil: 0176-21236217, Mail: frauke.laging@evlka.de

Pastorin Ursula Schmidt-Lensch, Tel.: 05441-5448938, Mail: ursula.schmidt-lensch@evlka.de

10.2 Regionale Beratungsstellen

Papillon - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis Diepholz

Sankt-Annen-Straße 15, 27239 Twistringen, Webseite: www.papillon-fachberatung.de

E-Mail: Papillon@diepholz.de, Tel.: 04243-9412 630

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Diepholz

Hindenburgstraße 6, 49356 Diepholz, Webseite: www.diepholz.de (Landkreis Diepholz)

E-Mail: elternberatung-diepholz@diepholz.de, Tel.: 05441-976 2800

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Diepholz

Lange Straße 12, 49356 Diepholz, Webseite: www.frauenhaus-diepholz.de

E-Mail: bst-diepholz@frauenhaus-diepholz.de, Tel.: 05441-9923799

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Sulingen

Bassumer Str. 8, 27232 Sulingen, Webseite: www.frauenhaus-diepholz.de

E-Mail: bst-sulingen@frauenhaus-diepholz.de, Tel.: 04271-787625

10.3 Bundesweite Beratungsstellen

Zentrale Anlaufstelle HELP

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, Webseite: www.anlaufstelle.help

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help, Tel.: 0800-5040 112

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Hilfe, Beratungsangebote und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, Webseite: www.hilfe-portal-missbrauch.de

E-Mail: info@hilfe-portal-missbrauch.de, Tel.: 0800-22 55 530 (Hilfe-Telefon)

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Webseite: www.maennerhilfetelefon.de

E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de, Tel.: 0800-1239900

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Webseite: www.hilfetelefon.de, Tel.: 116 016

"Nummer gegen Kummer"

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800-111 0 550

Alle aufgeführten Beratungsangebote finden in der Regel anonym und kostenlos statt.

Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

Name der mitarbeitender	Person:
-------------------------	---------

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können; einen Raum, in dem sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

- 1. Wir verpflichten uns, die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen zu achten.
- 2. Wir verpflichten uns, keine Art von Gewalt zu tolerieren, sondern diese zu benennen und zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere Schutzbefohlenen, zu handeln.
- 3. Wir verpflichten uns, aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten zu beziehen.
- 4. Wir verpflichten uns, verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
- 5. Wir verpflichten uns, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Ausbildung regelmäßig zu bearbeiten und in Gremien zu besprechen.
- 6. Wir verpflichten uns, unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle zu reflektieren.
- 7. Wir verpflichten uns, die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu wahren und respektvoll miteinander umzugehen.
- 8. Wir verpflichten uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen.
- 9. Wir verpflichten uns, die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam zu treffen.
- 10. Wir verpflichten uns, bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammenzuarbeiten.
- 11. Wir verpflichten uns, beim Verdacht auf jegliche Art von Gewalt gegenüber Unbeteiligten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Ein-schätzungen weiterzugeben.

Ich stimme den oben genannten Punkten zu, erkenne das Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde an und halte mich daran. Insbesondere richte ich mich nach den darin beschriebenen Verhaltensregeln bei der Ausübung meiner Arbeit. Ich verpflichte mich dazu, gemäß der Rundverfügung G8/2021 der Evangelisch-lutherischen Hannovers, die Fortbildungsveranstaltungen verbindlich wahrzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Ort, Datum	Unterschrift
-	te mich, den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde über die tsprechender Verfahren zu informieren.
über Verurtei 184l, 201a, 2	dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragunger ilungen wegen Straftaten nach den §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 225, 232- 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine den Verfahren gegen mich anhängig sind.
Geburtsdatur	m Geburtsort
Straße, Hausr	nummer Wohnort
Vorname	Name

Anhang 2: Meldungsformular

Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit, eine Meldung schriftlich mitzuteilen.

Für eine Kontaktaufnahme mit Ihnen ist es sinnvoll, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme einzutragen. So können Sie auf Ihre Meldung eine Rückmeldung erhalten. Auch können so Rückfragen gestellt werden, wenn etwas unklar geblieben ist.

Selbstverständlich wird Ihre Meldung vertraulich behandelt.

Wenn Sie es wünschen, kann die Meldung nach außen auch anonym behandelt werden. In diesem Fall ist der Name nur dem/der Adressat*in der Meldung bekannt.

Meldungen ohne jeglichen Namen oder ohne Nennung einer Kontaktmöglichkeit werden natürlich auch so weit wie möglich bearbeitet. Unter Umständen können anonyme Meldungen aber nicht ab- schließend bearbeitet werden, weil sie nicht weiter überprüfbar sind.

Bitte nennen Sie auf der Rückseite Ihre Meldung und beschreiben Sie die Situation.

Kontaktmöglichkeit:			
Ansch	Anschrift		
E-Mai	l/Telefon		
	Ich wünsche,	dass die Meldung anonym behandelt wird.	
Mein	Anliegen:		
	Ich möchte, c	lass die Situation bearbeitet wird.	
	Ich möchte e	in persönliches Gespräch.	
	Ich möchte, o wird.	dass die Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen	
	Ich möchte		
		Name	

Situationsschilderung / Inhalt der Meldung:		
		

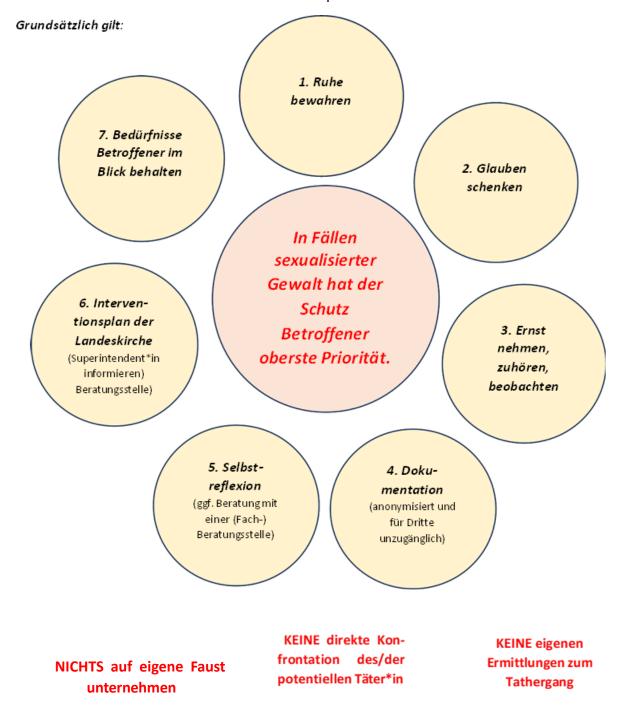
Sie können Ihre Meldung an folgende Stellen richten:

- an die jeweiligen Leitungspersonen (Kirchenvorstand, Pfarramt)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den Kirchenkreisjugenddienst, Postdamm 4, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 7588, evilugend.diepholz@evlka.de
- an den/die Superintendenten*in oder die Stellvertretung in der Superintendentur, Lange Str. 28, 49356 Diepholz, Tel.: 05441 / 3420, sup.diepholz@evlka.de (die aktuellen Kontaktdaten der Stellvertreter*innen finden Sie unter: https://www.kirchenkreisdiepholz.de/kirchenkreis_kkdh/kirchenkreisgremien_kkdh/superintendent_kkdh)
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers; fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de (telefonische Kontaktdaten unter: https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/kontaktaufnahme)
- an die zentrale Anlaufstelle HELP Tel.: 0800-5040112, zentrale@anlaufstelle.help.de

Anhang 3: Krisen und Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz

Vorgehen, wenn Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitenden vorgeworfen wird, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen in unserem Bereich (Kirchenkreis/ Kirchengemeinde / Einrichtung) auszuüben bzw. ausgeübt zu haben.

Darüber hinaus ist der Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche zu beachten.



KEINE eigenen Befragungen durchführen KEINE überstürzten Aktionen

Anhang 4: Protokollvorlage Krisen- und Interventionsplan

Dokumentation im Krisenfall		
Datum:		
Ort:		
Einrichtung:		
Protokollant*in:		
Gesprächsteilnehmer		
*innen (+ Funktion):		
Dokumentation des	Vorfalls:	
Ort und Einrichtung:		
Datum und Uhrzeit:		
Wer meldet die		
Anwendung von		
Gewalt:		
Was ist geschehen:		
Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?		
Welche Zeugen wurden benannt (Namen und Kontaktdaten)?		
Wer wird als Betrof- fene/Betroffener benannt?		

Wer wird als	
Täter*in benannt?	
rater in benamit:	
Folgen und Konsequ	enzen:
Wer ist über den	
Vorfall informiert	
worden?	
Wann?	
waiii:	
Wie (Telefon,	
E-Mail)?	
Welche Konse-	
quenzen sind	
gezogen worden?	
Durch wen wurden	
die Konsequenzen	
veranlasst? An	
welchem Datum?	
Bemerkungen:	
Datum:	
Datuiii.	
Unterschrift:	